

# Vereinsordnung

**„Jazz Studio Nürnberg e.V. – Vereinigung zur Pflege der Jazzmusik“**

**(Fassung vom 09.07.2022)**

## **I. Gegenstand der Vereinsordnung**

Diese Vereinsordnung regelt die Angelegenheiten des „Jazz Studio Nürnberg e.V. – Vereinigung zur Pflege der Jazzmusik“, die laut ihrer Satzung durch die Mitgliederversammlung festzulegen sind, sowie weitere allgemeine Angelegenheiten. Diese sind insbesondere:

- Mitgliedsbeiträge
- Mitgliedsausweise
- Mitgliederdaten
- Geschäftsordnung des Gesamtvorstands
- Eintrittspreise
- Tätigkeitsvergütungen
- Aufwandsentschädigungen

## **II. Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 132,– Euro pro Jahr.
2. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt 66,– Euro pro Jahr.
3. Ehrenmitgliedern kann auf Beschluss des Vorstands der Mitgliedsbeitrag erlassen werden.
4. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift jährlich im Voraus eingezogen.
6. Bei Beginn der Mitgliedschaft während des laufenden Beitragsjahres wird der erste Beitrag entsprechend der Anzahl der angefangenen Monate anteilig berechnet.
7. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder stunden, sowie einer abweichenden Zahlungsweise zustimmen.

8. Bleibt ein Mitglied bis zum 31. März eines Beitragsjahres auch nach zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand, so kann der Vorstand auf Grund Säumnis des Mitgliedsbeitrags gemäß § 3 Ziffer 4d der Satzung das Mitglied ausschließen.

### **III. Mitgliedsausweis**

1. Jedes Mitglied erhält zu Beginn eines jeden Beitragsjahres bzw. nach seinem Vereinsbeitritt und nach Zahlung des fälligen Beitrags einen Mitgliedsausweis, der für das laufende und bis zur Ausgabe des Mitgliedsausweises für das folgende Beitragsjahr gültig ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, diesen Ausweis zu den Veranstaltungen des Vereins mitzuführen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.
3. Nach Ende der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

### **IV. Mitgliederdaten**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse bzw. Firmenanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert, jedoch nicht veröffentlicht.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Daten entsprechend den Datenschutzbestimmungen zu verwenden, insbesondere nicht an Dritte für Zwecke zu überlassen, die außerhalb der Verfolgung des Vereinszwecks liegen.

### **V. Geschäftsordnung des Gesamtvorstands**

1. Sitzungen des Gesamtvorstands sind nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstands muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, leitet der Stellvertreter die Sitzungen.
4. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Das Sitzungsprotokoll ist jedem Mitglied des Gesamtvorstands zu übermitteln.
5. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands und jeder Referent nach § 6 Ziffer 4 der Satzung ist berechtigt, bei Geschäften der laufenden Verwaltung Willenserklärungen abzugeben, die den Verein bis zu einer Höhe von 500,- Euro verpflichten. Hierzu ist der Vorsitzende berechtigt, den Beiräten und Referenten eine entsprechend begrenzte schriftliche Vollmacht auszustellen.
6. Darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte, insbesondere auch zur Übernahme fortdauernder oder wiederkehrender Leistungen, sollen durch übereinstimmende Willenserklärungen des Vorsitzenden gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder durch einen der beiden mit einem Beisitzer abgeschlossen werden.

## **VI. Eintrittspreise für Mitglieder**

1. Die Mitglieder erhalten zu den Veranstaltungen des Vereins wie z. B. Konzerte, die auch durch Dritte wahrgenommen werden können, eine Ermäßigung auf einen etwaig festgesetzten Eintrittspreis.
2. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gemäß § 2 der Satzung dürfen die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, daher sind die durchschnittlich auf alle Mitglieder des Vereins gerechneten, tatsächlich in Anspruch genommenen Ermäßigungen in einem Beitragsjahr auf 80% der gesamten Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder dieses Beitragsjahres begrenzt.
3. Im Rahmen der unter Ziffer 2 definierten Obergrenze werden die Ermäßigungen wie folgt festgelegt: Maximal ein Drittel des als Normalpreis für Dritte festgesetzten Eintrittspreises zzgl. Systemgebühren.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einhaltung der unter Ziffer 2 genannten Obergrenze sicherzustellen und laufend während des Beitragsjahres zu kontrollieren und berechtigt, die tatsächlich gewährten Ermäßigungen im laufenden Beitragsjahr nötigenfalls entsprechend anzupassen.

## **VII. Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsentschädigungen**

1. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands sowie die durch diesen gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung ernannten Referenten erhalten pro Geschäftsjahr eine Tätigkeitsvergütung in Form der Ehrenamtspauschale nach § Nr. 26a EStG in Höhe von derzeit 250,– Euro.
2. Mitglieder, die zur Durchführung von Veranstaltungen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten eine vom Vorstand festgelegte Aufwandspauschale.
3. Tatsächlich angefallene Aufwendungen für Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks, die auf Grund der Beauftragung durch den Gesamtvorstand wahrgenommen wurden, können unter Vorlage der entsprechenden Belege gesondert gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.

Nürnberg, den 9. Juli 2022